



- 1. Definitionen:** "Käufer" und "Verkäufer" sind die im Auftrag genannten Entitäten.
- 2. Annahme der Vereinbarung:** Diese Einkaufsbedingungen, die Kaufaufträge, die Produktliefervereinbarung (falls vorhanden) und alle Anlagen und/oder Zeitpläne dieser Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung (die "Vereinbarung") zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen Verhandlungen und Kommunikationen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vom Käufer akzeptiert, gelten keine anderen Vereinbarungen, anderen Auffassungen, anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder eine andere Form. Die Bestätigung der Lieferung durch den Verkäufer oder die Lieferung gemäß Kaufauftrag des Käufers für Waren, Materialien, Werkzeuge, Zubehör, Dienstleistungen und/oder Arbeiten, wie auf dem Kaufauftrag beschrieben (zusammenfassend als "Waren" bezeichnet), wird als die Annahme dieser Vereinbarung durch den Verkäufer angesehen, und diese Vereinbarung schließt ausdrücklich alle Bestimmungen und Bedingungen des Verkäufers aus, die nicht in der Vereinbarung festgelegt wurden. Soweit nicht zuvor vom Käufer gekündigt oder schriftlich anders vereinbart, kann der Kaufauftrag, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, innerhalb des im Vertrag angegebenen Zeitraums akzeptiert werden oder, wenn kein Zeitraum angegeben ist, innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Ausstellungsdatum. Der Käufer und seine "Vertragspartner", definiert als jene Entitäten, die kontrollieren, kontrolliert werden oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Käufer stehen, kann im Rahmen dieses Vertrags Waren erwerben.
- 3. Lieferung:** Die Lieferungen müssen in den Mengen und zu der auf dem Kaufauftrag angegebenen Zeit erfolgen. Der Käufer haftet nicht für die Bezahlung von Waren, die in übermäßigen Mengen oder außerhalb der verlangten Liefertermine an den Käufer geliefert wurden. Alle Abrechnungen basieren auf den Gewichten oder Mengen des Käufers. Die Fristeinholung ist von entscheidender Bedeutung für die Erfüllung aller Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung. Hat der Verkäufer zu einem beliebigen Zeitpunkt Grund zu der Annahme, dass nicht wie geplant geliefert werden kann, informiert der Verkäufer unverzüglich den Käufer über Ursache und Dauer der erwarteten Verzögerung.
- 4. Versand:** Wenn nicht anderweitig im Kaufauftrag angegeben, schickt der Verkäufer sämtliche Waren an den FCA-Ausgangshafen (Incoterms® 2010). Bei Empfang am Zielort wird das Eigentum übertragen. Der Verkäufer muss alle Waren verpacken, markieren und in strikter Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handbuchs für Lieferanten unter <http://supplierinfo.gates.com/> verschicken. Der Verkäufer hält alle Exportbestimmungen des Herstellungslandes und alle Vorschriften der Zollbehörde oder der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes ein. Alle Lieferscheine, Rechnungen, Ladescheine, Frachtbriefe oder ähnliche Unterlagen müssen die Bestellnummer und Packstücknummern des Spediteurs enthalten. Alle im vorstehenden Satz genannten Dokumente sind unverzüglich nach Versand an den Käufer zu schicken, und für Lieferungen aus dem Ausland müssen diese mindestens vier Werktage vor dem Eintreffen der Ware an der Grenze im Besitz des Käufers sein. Der Käufer behält sich das Recht vor, Nachnahmesendungen, Waren, die "auf Sicht" verschickt werden sowie Waren ohne entsprechende begleitende Dokumentation abzulehnen. Der Verkäufer hält sich an das auf der Bestellung angegebene Lieferdatum und benötigte Empfangsdatum, mit begrenzter Ausnahme bei Ereignissen, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen. Der Verkäufer wird das Produkt herstellen, verpacken und zu dem Datum versenden, das auf der Bestellung aufgeführt ist. Der Verkäufer nutzt dafür die vom Käufer angegebenen Transportunternehmen. Der Verkäufer liefert die Produkte gemäß den auf der entsprechenden Bestellung festgelegten Fristen und Verteilungsverfahren. Im Falle einer verspäteten Lieferung durch den Verkäufer wird der Verkäufer, im alleinigen Ermessen des Käufers, die Kosten für eine beschleunigte Beförderung



des verspäteten Teils der Bestellung tragen.

5. Zahlung, Rechnungen und Steuern: Wenn nicht anderweitig in der Vereinbarung angegeben, (a) verpflichtet sich der Käufer dazu, die Ware innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag, an dem eine korrekte und gültige Rechnung für die Ware vom Käufer eingegangen ist, zu bezahlen, und (b) berechnet der Käufer einen Rabatt von 1,5 % auf alle Rechnungen, die innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Kalendermonats bezahlt werden, in dem eine korrekte und gültige Rechnung für die Ware vom Käufer eingegangen ist. Rechnungen dürfen nicht vor dem Versanddatum datiert werden. Der Verkäufer nimmt in alle Rechnungen die Bestellnummer auf. Der Preis des Verkäufers umfasst alle souveränen, staatlichen und lokalen Verkaufssteuern, Nutzungs-, Verbrauchs- und Mehrwertsteuern, Privileg- und Lohnsteuern, berufliche und andere Steuern, Gebühren oder Abgaben, die für die Waren zutreffen. Alle Steuern werden gesondert auf der Rechnung angegeben und, soweit die Rechnung sowohl steuerpflichtige und als auch steuerfreie Beträge enthält, müssen alle steuerpflichtigen Beträge auf der Rechnung gesondert angegeben werden. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass, wenn eine Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuer erhoben wird, diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften in Rechnung gestellt wird, um es dem Käufer zu ermöglichen, die Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern von der zuständigen Regierungsbehörde zurückzufordern. Keine Partei ist für die Einkommenssteuern der anderen Partei verantwortlich. Wenn der Käufer aufgrund von behördlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Verkäufer verantwortlich ist, zieht der Käufer eine solche Quellensteuer von der Zahlung an den Verkäufer ab und stellt dem Verkäufer eine gültige Steuerquittung im Namen des Verkäufers aus. Ist der Verkäufer aufgrund eines Steuerabkommens oder eines anderen Regimes von solchen Quellensteuern befreit, muss der Verkäufer dem Käufer mindestens dreißig (30) Tage vor der Fälligkeit der Zahlung eine gültige Steuerabkommen-Aufenthaltsbescheinigung oder ein anderes Steuerbefreiungszertifikat vorlegen. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Maßnahmen, behält sich der Käufer jederzeit das Recht zur Aufrechnung oder zum Abzug eines geschuldeten Betrags des Verkäufers vom an den Verkäufer im Rahmen dieser Vereinbarung zu zahlenden Betrag vor. Der Verkäufer erklärt und garantiert, dass die für die Waren oder Dienstleistungen berechneten Preise der Vereinbarung über wettbewerbsfähige Preise entsprechen und weiter entsprechen werden, und allen zum Zeitpunkt der Preisangabe geltenden Gesetzen (wie in diesem Dokument definiert) und Verordnungen über die Preisangabe, den Verkauf und die Lieferung entsprechen.

6. Garantien: Der Verkäufer garantiert, dass die Ware den geltenden Normen, Spezifikationen, zugelassenen Mustern und Zeichnungen entspricht; verkäuflich sind; für den bestimmten Zweck geeignet sind, für den solche Waren verwendet werden sollen; frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind; und allen anderen ausdrücklichen Garantien gerecht werden, die der Verkäufer dem Käufer angeboten hat. Wenn der Verkäufer für das Design der Ware verantwortlich ist, garantiert der Verkäufer, dass sie für die Verwendung durch den Käufer geeignet sind, einschließlich der Integrierung durch den Käufer in seine endgültigen Produkte. Der Verkäufer garantiert, dass die Waren eine bestimmte Oberflächenbehandlung, Aussehen, Eignung, sicheren Zustand für die Verwendung und Haltbarkeit aufweisen, wie vom Käufer gefordert. Die schriftliche Genehmigung der Entwürfe des Verkäufers befreit den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Garantie und der Verkäufer verzichtet auf jede Einrede wegen mangelnden Vertrauens. Der Verkäufer verpflichtet sich, sich an Verfahren des Käufers in Bezug auf Service und Installation von Arbeiten zu halten sowie an die Bedingungen, die dem Verkäufer mitgeteilt wurden und die ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Gegebenenfalls wird der Käufer den Verkäufer über diese Verfahren zum Zeitpunkt der Erteilung



des Auftrags informieren. Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer und Dritten für alle Schäden in Folge eines Verstoßes gegen diese Garantieleistungen. Die vorstehenden Garantieleistungen gelten zusätzlich zu allen anderen Gewährleistungen, die üblicherweise vom Verkäufer angeboten werden sowie den stillschweigenden Garantieleistungen, die durch das Gesetz zur Verfügung gestellt werden.

7. Qualitätskontrolle: Der Verkäufer muss den Anforderungen der IATF 16949, ISO9001, allen Bestimmungen des Handbuchs der Anforderungen an Lieferanten des Käufers, dem Verhaltenskodex für Lieferanten und der Qualität des Käufers und anderen Spezifikationen, die auf dem Kaufauftrag für Waren angegeben sind, gerecht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Bereitstellung und Wartung von Prüfungs- und Qualitätskontrollsystemen für die Waren, die für den Käufer akzeptabel sind. Käufer und Verkäufer vereinbaren, Aufzeichnungen aller Prüfungsarbeiten zu pflegen und diese auf Anfrage der anderen Partei bereitzustellen. Waren, die nicht dem Kaufauftrag entsprechen ("nicht konforme Waren") und Waren, die den Garantieanforderungen nicht gerecht werden oder anderweitig defekt sind ("mangelhafte Ware"), werden gegen Gutschrift an den Verkäufer auf Kosten und Risiko des Verkäufers zurückgesandt, ungeachtet der anderen Rechte des Käufers gemäß dieser Vereinbarung oder dem geltenden Recht (einschließlich, ohne Einschränkung, zur Kündigung der Vereinbarung und/oder der Schadensersatzforderung für erlittene Schäden). Sämtliche Kosten, die dem Käufer aufgrund einer Nichtkonformität durch den Verkäufer entstehen, werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt. Die Bezahlung von Waren in einem Kaufauftrag bedeutet nicht die Annahme der Ware durch den Käufer, noch wird die Annahme als Verzicht auf die Haftung des Verkäufers für Mängel oder Nichtkonformität angesehen.

8. Geistiges Eigentum: Der Käufer wird besitzen, und besitzt hiermit ausschließlich, alle Rechte an den Ideen, Entdeckungen, Erfindungen, originalen Urheberwerken, Strategien, Plänen und Daten (nachfolgend gemeinsam die "**Ergebnisse**"), erstellt in oder sich aus Leistung des Verkäufers unter einem Kaufauftrag des Käufers ergebend, einschließlich aller Patentrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Rechte an geschützten Informationen und Geschäftsgeheimnisse, Datenbankrechte, Markenrechte, Topographien und anderer Rechte auf geistiges Eigentum. Alle diese Ergebnisse, die urheberrechtlich schutzfähig sind, werden als speziell bestellte Arbeiten oder Auftragsarbeiten angesehen, bei denen sich der Verkäufer hiermit ausdrücklich dazu verpflichtet, ausschließlich und unwiderruflich alle zugehörigen Urheberrechte, sofern durch das anwendbare Recht gestattet, zu vermitteln und dem Käufer zu übertragen. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, bei der Erstellung sämtliches solches geistiges Eigentum umgehend dem Käufer preiszugeben. Wenn von Rechts wegen solches geistiges Eigentum nicht automatisch bei der Erstellung in seiner Gesamtheit im Besitz des Käufers ist, dann verpflichtet sich der Verkäufer dazu, die gesamten Rechte, Titel und Interessen in der ganzen Welt auf solches geistiges Eigentum an den Käufer zu übertragen.

9. Vertrauliche Informationen: Der Verkäufer versteht, dass der Käufer sämtliche Informationen, die der Käufer dem Verkäufer bereitstellt, ungeachtet der Form, als vertraulich und geschützt betrachtet ("vertrauliche Informationen"). Alle vertraulichen Informationen (einschließlich, aber nicht ausschließlich geistiges Eigentum) bleiben das Eigentum des Käufers und müssen auf Anfrage des Käufers unverzüglich an den Käufer zurückgesandt werden (oder mit der schriftlichen Bestätigung einer Zerstörung zerstört werden). Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, die Vertraulichkeit dieser Informationen auf unbestimmte Zeit aufrechtzuerhalten, es sei denn solche Informationen: (a) werden der Öffentlichkeit anderweitig bekannt und nicht durch die unberechtigte Offenlegung durch den Verkäufer; (b) werden rechtlich ohne Beschränkung der Offenlegung von einem Dritten, der das Recht auf eine solche Offenlegung



hat, empfangen; oder (c) müssen offen gelegt werden, um einer richterlichen Anordnung oder Verordnung gerecht zu werden. Vertrauliche Informationen können nur von den Mitarbeitern des Verkäufers verwendet werden, die diese benötigen, um den Verpflichtungen des Verkäufers unter dieser Vereinbarung gerecht zu werden. Dem Verkäufer ist keine Patentanmeldung basierend auf vertraulichen Informationen gestattet. Der Verkäufer haftet für jede Offenlegung von vertraulichen Informationen durch seine Mitarbeiter.

10. Stornierung: Der Käufer behält sich, unbeschadet seiner sonstigen Rechte im Rahmen dieser Vereinbarung oder des geltenden Rechts (einschließlich und ohne Einschränkung, des Rechts auf Schadensersatz wegen erlittener Schäden), das Recht vor, die Ware abzulehnen (in diesem Fall wird der Verkäufer dem Käufer den Kaufpreis der Ware sowie alle anderen Zahlungen an den Verkäufer unter dieser Vereinbarung erstatten), den gesamten oder einen Teil des Kaufauftrags zu stornieren und/oder die Vereinbarung ohne Zahlung oder weitergehender Haftung zu kündigen, wenn der Verkäufer gegen eine der Bedingungen dieser Vereinbarung verstößt oder wenn der Käufer nach eigenem vernünftigen Ermessen entscheidet, dass eine rechtzeitige Lieferung gemäß Kaufvertrag gefährdet ist. Wenn so vom Käufer gefordert, wird der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte gemäß dieser Vereinbarung oder geltendem Recht auf Anfrage des Käufers jedoch auf Kosten des Verkäufers entweder solche weiteren Dienstleistungen bereitstellen (ungeachtet ob Reparaturen, Modifikationen oder andere), die notwendig sind, um den Verstoß, über den sich der Käufer beklagt, zu beheben, oder Ersatzwaren und, gegebenenfalls, die entsprechenden Dienstleistungen bereitstellen. Die Bereitstellung solcher Ersatzwaren und/oder Dienstleistungen werden in der Vereinbarung geregelt. Der Käufer behält sich das Recht vor, den gesamten Kaufvertrag oder Teile davon der Einfachheit halber durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu stornieren. Wenn die Stornierung der Einfachheit halber erfolgt, bezahlt der Käufer geprüfte Forderungen des Verkäufers für: (a) die zuvor gelieferten unbezahlten Waren in Übereinstimmung mit dem Kaufauftrag; (b) alle ausstehenden Beträge im Eigentum des Käufers (wie in Abschnitt 12 unten definiert) (c) nicht zugestellte fertige Waren in Übereinstimmung mit dem Kaufauftrag und hergestellt entsprechend der Zeitpläne der Lieferung oder Freigabe des Käufers; und (d) die tatsächlichen Kosten des Einarbeitungsverfahrens und der Rohstoffe entsprechend der Zeitpläne der Lieferung oder Freigabe des Käufers, die der Verkäufer nicht verwenden kann, um Waren für sich selbst oder andere Kunden zu produzieren. Die Zahlung nach diesem Absatz hängt davon ab, ob der Käufer (i) sämtliche überprüfte Unterlagen des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen nach der Kündigung, (ii) die fertigen und unfertigen Erzeugnisse, (iii) das Eigentum des Käufers (wie in Abschnitt 12 unten definiert), und (iv) das Einarbeitungsverfahren und die Rohstoffe erhält. Eine Kündigung dieser Vereinbarung befreit den Verkäufer nicht davon, Verpflichtungen, die vor einer solchen Kündigung angefallen sind, zu erfüllen.

11. Eigentum des Käufers: Jedes Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geräte, Werkzeuge, Befestigungsmittel, Presswerkzeuge, Haltevorrichtungen, Muster, Messgeräte oder Materialien, das im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für den Käufer unmittelbar oder mittelbar vom Verkäufer bereitgestellt wird, oder das der Käufer kauft, oder für das er eine Erstattung vom Verkäufer erhält, ob vollständig oder teilweise (gemeinsam als "Eigentum des Käufers" bezeichnet), ist das alleinige Eigentum des Käufers und wird vom Verkäufer als Kautions einbehalten. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Käufer das Recht hat, jederzeit das Eigentum des Käufers wieder in Besitz zu nehmen. Während der Verwahrung oder Kontrolle des Verkäufers trägt der Verkäufer das Risiko des Verlusts, Diebstahls und der Beschädigung des Eigentums des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, das Eigentum des Käufers frei von allen Pfandrechten und Belastungen zu halten und das Eigentum des Käufers gegen Verlust



oder Zerstörung zu versichern. Der Verkäufer muss dauerhaft sämtliches Eigentum des Käufers als "Eigentum des Käufers" markieren. Der Verkäufer wird: (a) das Eigentum des Käufers nur für die Erfüllung dieser Vereinbarung verwenden, (b) das Eigentum des Käufers nicht als persönliches Eigentum ansehen, (c) das Eigentum des Käufers nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers von der auf dem Kaufauftrag angegebenen Adresse bewegen, (d) das Eigentum des Käufers nicht verkaufen, übertragen oder anderweitig veräußern ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers. Der Käufer hat das Recht, das Gelände des Verkäufers zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um das Eigentum des Käufers und die zugehörigen Unterlagen des Verkäufers zu überprüfen.

12. Fertigungsanlagen: Der Verkäufer wird auf eigene Kosten sämtliche Geräte, Presswerkzeuge, Werkzeuge, Messgeräte, Haltevorrichtungen, Befestigungsmittel, Muster oder sonstige Elemente, die für die Produktion der Waren erforderlich sind (die "Fertigungsanlagen"), zur Verfügung stellen und in gutem Zustand halten und bei Bedarf ersetzen. Der Käufer behält sich das Recht vor, jegliche Fertigungsanlagen in Besitz zu nehmen, die speziell für die Herstellung der Waren sind, es sei denn, die Waren sind Standardprodukte des Verkäufers, oder wenn erhebliche Mengen ähnlicher Waren vom Verkäufer an andere verkauft werden.

13. Änderung der Spezifikationen: Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen am Design und den Spezifikationen jeglicher Waren vorzunehmen. Der Unterschied des Preises oder der Zeit für die Leistung aufgrund solcher Änderungen wird gerecht angepasst und der Kaufauftrag entsprechend geändert.

14. Entschädigung: Der Verkäufer wird den Käufer und seine verbundenen Unternehmen sowie die Beamten, Direktoren, Mitarbeiter und Kunden solcher Entitäten (gemeinsam als "freigestellte Parteien" bezeichnet) entschädigen, verteidigen und schadlos halten vor jeglichen und allen Forderungen, Ansprüchen (einschließlich Ansprüche wegen Verletzungen und/oder Tod), Schäden, Klagen, Urteile, Bußgelder, Strafen, Verluste, Ausgaben, Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) und Gebühren (einschließlich Import- und Exportzollgebühren), die gegenüber einem oder mehreren der freigestellten Parteien geltend gemacht werden können, oder für die eine oder mehrere der freigestellten Parteien haftbar werden könnten aufgrund: (a) einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmen; (b) der Erfüllung oder Nichterfüllung des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung; (c) mangelhafter Waren; (d) des Versäumnisses des Verkäufers, die erforderlichen Sicherheitswarnungen an den Waren anzubringen oder angemessene Gebrauchsanweisungen bereitzustellen; (e) der Nutzung der Ware der freigestellten Parteien; und (f) der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung oder der Verleitung zur Verletzung von Patenten, Handelsmarken, Urheberrechten, Halbleiterschutzrechten oder anderer geistiger Eigentumsrechte aufgrund der Herstellung, Nutzung, Anbieten zum Verkauf, dem Verkauf oder der Einfuhr der Waren, in welchem Fall der Verkäufer für den Käufer das Recht zur weiteren Nutzung und Besitz der Waren beschaffen muss oder die Waren entfernen und den Käufer für alle Verluste und/oder Schäden kompensieren muss, einschließlich Folgeschäden, die als Folge von oder aufgrund einer solchen Entfernung entstehen; (g) im Falle, dass die Vereinbarung die Durchführung von Arbeiten oder Installation der Ware durch den Verkäufer auf einem Grundstück oder des Projekts des Käufers erforderlich macht, Verletzungen oder Schäden an Personen oder Eigentum, die sich aus den Leistungen der Vereinbarung durch den Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Vertretern oder Repräsentanten ergeben. Dieser Absatz verpflichtet den Verkäufer nicht dazu, die freigestellten Parteien für Verletzungen oder Schäden zu entschädigen, die allein durch die Fahrlässigkeit der freigestellten Partei verursacht wurden.



15. Versicherung: Der Verkäufer erklärt, dass er die folgenden wirksamen Versicherungspolice(n) hat: (a) allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit für den Käufer akzeptablen Trägern und mit einem Mindestbetrag von € 2.000.000 (EUR 2.000.000) pro Schadensfall pro Jahr bei einem Mindestgesamtbetrag pro Jahr von € 5.000.000 (EUR 5.000.000), und (b) ArbeitnehmerEntschädigungsversicherung oder andere ähnliche Unfallversicherung in den gesetzlich erforderlichen Beträgen. Der Erwerb eines Versicherungsschutzes oder die Erstellung der Zertifikate des Verkäufers beschränkt hierunter in keiner Weise die Haftung des Verkäufers oder ändert in keiner Weise die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer oder einer der freigestellten Parteien. Der Verkäufer wird dem Käufer Versicherungszertifikate bereitstellen, (x) aus denen hervorgeht, dass sich die Policen ohne schriftlicher Benachrichtigung des Käufers mindestens dreißig Tage im Voraus nicht ändern oder enden werden (y) den Käufer als zusätzlich genannten Versicherten auf der allgemeinen Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung angeben und (z) angeben, dass der Versicherer auf alle Abtretungsrechte gegenüber dem Käufer verzichtet.

16. Rechtsmittel: Der Verkäufer bezahlt oder erstattet dem Käufer alle Schäden, Verluste, Ausgaben, Kosten aus eigener Tasche, Strafsummen und Verwaltungskosten sowie alle anderen Belastungen, die dem Käufer entstehen und sich aus oder im Zusammenhang mit folgenden Punkten ergeben: (a) alle fehlerhaften oder defekten Waren, (b) jedes Produkt, das fehlerhafte oder defekte Waren umfasst, die der Käufer unterschiedlichen Kunden verkauft, einschließlich Reparatur und Ersatz jeglicher integrierender Produkte; (c) die Unfähigkeit des Verkäufers, Liefertermine oder Anforderungen zu erfüllen; und (d) Scheitern des Verkäufers, jeden einzelnen Termin dieser Vereinbarung einzuhalten. Auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Garantien oder Freistellungsrechte des Verkäufers auf die Lieferanten und/oder Hersteller des Verkäufers übertragen. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Rechtsbehelfe sind kumulativ und zusätzlich zu allen Rechtsmitteln, die laut Gesetz oder Billigkeitsrecht zur Verfügung stehen.

17. Services vor Ort: Während der Arbeiten in den Räumlichkeiten des Käufers werden die Arbeiter des Verkäufers alle Unternehmensrichtlinien, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen des Käufers einhalten, und der Verkäufer wird die Arbeiter des Verkäufers dazu veranlassen, sämtliche Formulare des Käufers bezüglich der Vertraulichkeit, Sicherheit und administrativen Gründen zu unterzeichnen. Wenn im Voraus vom Käufer schriftlich in Verbindung mit irgendwelchen Dienstleistungen genehmigt, wird der Käufer den Verkäufer für die angefallenen (ohne Aufschlag) tatsächlichen und angemessenen Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen des Verkäufers entschädigen.

18. Einhaltung der Gesetze: Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass er in Übereinstimmung ist, und dass alle Waren in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen sind. Der Begriff "geltendes Recht" umfasst Gesetze, Regeln und Vorschriften jeder Art im Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (einschließlich Lohn- und Gesetze gegen Kinderarbeit), Arbeitsschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Geschäftsbetrieb, Lizenzierung und Genehmigung, Zonierung, Import/Export, Versand, Nichtdiskriminierung und Anti-Korruption und sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen, die für den Verkäufer gelten. Auf Anfrage ist der Verkäufer damit einverstanden, dem Käufer einen Nachweis dieser Übereinstimmung in der Form bereitzustellen, wie dies nach geltendem Recht erforderlich ist und inwiefern es der Käufer für notwendig erachtet. Wenn Waren in die USA geliefert oder dort hergestellt werden, wird Abschnitt 202 des Executive Order 11246 in seiner jeweils gültigen Fassung durch diese Bezugnahme zum Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

19. Umweltvorschriften: Ohne Einschränkung seiner Verpflichtungen unter Abschnitt 19 wird der



Verkäufer seine Tätigkeiten in einer umweltverträglichen Weise und unter Einhaltung aller geltenden nationalen, regionalen staatlichen und lokalen Gesetzen, Verordnungen und Normen in der (i) Herstellung oder Bereitstellung von Waren, (ii) dem Versand und Vertrieb von Waren und (iii) der Konfiguration oder der Inhalte der Waren für den beabsichtigten Gebrauch verrichten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden wird der Verkäufer alle geltenden Gesetze eines Landes oder einer Jurisdiktion in der Welt, die bestimmte chemische Substanzen verbietet oder einschränkt, erfüllen, und der Verkäufer wird dafür sorgen, dass diese Einschränkungen den Verkauf oder die Beförderung der Waren nicht verhindern und dass alle diese Waren entsprechend gekennzeichnet und vorregistriert und/oder registriert und/oder autorisiert wurden oder anderen Anforderung unter den geltenden Gesetzen (wie beispielhaft die EU-Verordnung 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH")) unterlagen.

20. Konfliktmineralien: Ohne seine Pflichten gemäß Abschnitt 188 zu beschränken, wird der Verkäufer die geltenden Gesetze eines Landes oder einer Jurisdiktion in der Welt einhalten, die die Verwendung von Mineralien wie Konfliktmineralien unter solchen geltenden Gesetze reguliert, einschließlich beispielsweise Tantal, Zinn, Wolfram und Gold in den Waren, die sie herstellen oder liefern, so dass solche Waren nicht direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen finanzieren oder begünstigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land begehen.

21. Sicherheit der Lieferkette: Wird die Ware über internationale Grenzen hinweg geliefert, stimmt der Verkäufer zu, die Richtlinien der geltende Sicherheitsprogramme der Lieferkette des Einfuhrlandes, beispielsweise (aber nicht beschränkt auf) für US-Lieferungen, U.S. Customs and Border Protection's Customs-Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT); für kanadische Lieferungen, Partners in Protection (PIP) einzuhalten. Der Verkäufer erklärt sich darüber hinaus einverstanden, gemäß den Anforderungen des Käufers, wichtige Punkte der Logistik mitzuteilen.

22. Privatsphäre und Datenschutz: Der Käufer, der als Kontrolleur handelt, sammelt bestimmte persönliche Daten in Bezug auf den Verkäufer, dessen Mitarbeiter und Vertreter, wie für die unten beschriebenen Zwecke erforderlich, einschließlich Name, Titel, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Postanschrift ("Persönliche Daten"). Solche personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, damit der Käufer in der Lage ist, die Lieferung von Gütern des Verkäufers an den Käufer zu verwalten. Der Käufer kann personenbezogene Daten mit seinen verbundenen Unternehmen auf der ganzen Welt teilen. Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen sammeln und benutzen personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzgesetzen und ausschließlich, um mit dem Verkäufer über geplante und potentielle Lieferaktivitäten zu kommunizieren, zwecks des Lieferantenmanagements und anderer legitimer Geschäftszwecke bezüglich der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer. Persönliche Daten können an den weltweiten Hauptsitz des Käufers in den USA übertragen werden und können von mit dem Käufer verbundenen Unternehmen in den Vereinigten Staaten und an anderen Orten, wo der Käufer Niederlassungen hat, gemeinsam genutzt werden. Persönliche Daten können auch Drittanbietern des Käufers und ihren verbundenen Unternehmen (einschließlich Hosting-Provider) preisgegeben werden, die die persönlichen Daten des Käufers und der verbundenen Unternehmen verarbeiten werden, und diese können in den Vereinigten Staaten oder an anderen Orten ansässig sein. Der Verkäufer wird seine Mitarbeiter und Vertreter über die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen unterrichten. Der VERKÄUFER STIMMT ZU UND SICHERT DIE ZUSTIMMUNG SEINER MITARBEITER UND VERTRETER ZUR ÜBERTRAGUNG UND BEARBEITUNG SOLCHER PERSÖNLICHEN DATEN AN DEN KÄUFER UND SEINEN VERBUNDENEN



UNTERNEHMEN, OB IN DEN USA ODER IN ANDEREN LÄNDERN, FÜR DIE IN DIESEM ABSATZ BESCHRIEBENEN ZWECKE ODER FÜR ANDERE ZWECKE, MIT DENEN DER KÄUFER EINVERSTANDEN IST. Der Verkäufer wird den Käufer und seine verbundenen Unternehmen entschädigen, verteidigen und schadlos halten gegen alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Scheitern des Verkäufers ergeben, diesen Abschnitt oder jegliche Datenschutzgesetze, die für den Verkäufer gelten, einzuhalten.

23. Haftung des Käufers: In keinem Fall wird die Haftung des Käufers für eine Verletzung, angebliche Verletzung oder Kündigung dieser Vereinbarung den auf dem Kaufauftrag angegebenen Gesamtpreis übertreffen, noch wird der Käufer die Haftung für pönale, spezielle, indirekte, zufällige oder Folgeschäden übernehmen, die aus einer solchen Verletzung, angeblichen Verletzung oder Stornierung resultieren.

24. Werbung: Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keiner Weise mit dem Bestehen dieser Vereinbarung, der Beziehung zwischen den Parteien, oder Materialien, die mit dem Käufer verbunden sind, werben oder diese veröffentlichen.

25. Höhere Gewalt: Jede Partei wird von der Haftung für das Scheitern oder die Verzögerung bei der Erfüllung einer Verpflichtung unter dieser Vereinbarung wegen eines Ereignisses außerhalb der angemessenen Kontrolle dieser Partei, einschließlich Wetter, Unruhen, Handlungen der Zivil- oder Militärbehörden oder höhere Gewalt, freigestellt. Eine solche Freistellung von der Haftung ist nur wirksam in dem Umfang und für die Dauer des Ereignisses, das das Scheitern oder die Verzögerung verursacht hat, und sofern die Partei nicht solche Ereignisse hervorgerufen hat. Die Meldung des Scheiterns oder der Verzögerung einer Verpflichtung einer Partei aufgrund höherer Gewalt muss der anderen Partei innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach deren Auftreten erfolgen. Im Falle eines Mangels oder einer anderen Einschränkung der Fähigkeit des Verkäufers, der Nachfrage von Waren gerecht zu werden (z. B. Schließung der Einrichtung, Transportprobleme etc.), ist der Verkäufer damit einverstanden, die insgesamt verfügbaren Waren des Verkäufers zwischen dem Käufer und anderen Kunden des Verkäufers auf einer fairen und gerechten Basis aufzuteilen.

26. Abtretung: Der Verkäufer kann diese Vereinbarung weder vollständig noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten. Der Käufer kann jederzeit sämtliche Rechte oder Pflichten gemäß dieser Vereinbarung abtreten, übertragen, vergeben, weitergeben oder auf eine andere Weise behandeln.

27. Selbstständiger-Unternehmer-Beziehung: Jede Partei handelt als unabhängiger Unternehmer gegenüber der anderen und keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung Recht auf eine Arbeitslosenversicherung. Keine Partei hat das Recht oder die Befugnis, eine Verpflichtung oder Verantwortung, ausdrücklich oder impliziert, im Auftrag von oder im Namen der anderen Partei zu übernehmen oder erstellen.

28. Überleben: Zusätzlich zu irgendeiner anderen Bedingung, deren Kontext es so erfordern könnte, werden die in den Abschnitten 6, 7, 8, 9, 11, 14, 16, 18, 21, 22, 23, 24, und 26-33 enthaltenen Bedingungen jegliche Stornierung eines Kaufauftrags oder Beendigung dieser Vereinbarung überleben.

29. Teilnichtigkeit: Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Kaufauftrags durch einen Schiedsrichter oder von einem zuständigen Gericht als nicht durchsetzbar angesehen werden, wird diese Bestimmung geändert und so interpretiert, dass die Ziele dieser Bestimmung, soweit unter dem geltenden Recht möglich, erfüllt werden, und die restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang in Kraft.

30. Auslegung der Vereinbarung: Soweit in dieser Vereinbarung vorgesehenen, kann diese Vereinbarung nur durch ein schriftliches und von autorisierten Vertretern beider Parteien



unterzeichnetes Dokument modifiziert oder storniert werden. Die Bedingungen dieser Vereinbarung kontrollieren alle Bedingungen einer beliebigen Bestätigung, Rechnung, Vorschlag, Preisangebot, Zeitkarte oder ein anderes Dokument des Verkäufers im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung. Weder bedeutet der Verzicht auf eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung einen Verzicht auf eine andere Bestimmung, ungeachtet ob ähnlich oder nicht, noch bedeutet der Verzicht einen dauerhaften Verzicht. Die Überschriften in diesem Dokument dienen nur zu Referenzzwecken, sie sind nicht Teil der Vereinbarung und haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Rekonstruktion.

31. Geltendes Recht und Schlichtung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere Schiedsrichter in Übereinstimmung mit solchen Regeln geklärt. Diese Vereinbarung wird nach den Gesetzen des Landes, des Staates, der Provinz oder der örtlichen Zuständigkeit des Ortes der Zentrale des Käufers ausgelegt. Jede Partei verzichtet auf ihre Rechte auf ein Gerichtsverfahren bei Ansprüchen oder Klagen basierend auf oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder ihrem Gegenstand. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist für dieses Abkommen nicht anzuwenden.

32. Audit-Rechte: Nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten kann der Käufer oder dessen benannter Vertreter Folgendes prüfen, inspizieren und testen: die Waren; einschlägige Aufzeichnungen; Inventar, Lieferung, Qualität und Produktionsprozesse des Verkäufers, auch auf dem Firmengelände des Verkäufers; die Fähigkeit des Verkäufers, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; die Einhaltung der geltenden Gesetze durch den Verkäufer und die tatsächliche Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung.

33. Anforderungen zum Ursprungsland: Die Bestellung enthält die Bedingung, dass der Verkäufer das Ursprungsland aller Produkte angeben muss und, falls zutreffend, eine Bescheinigung über ein Freihandelsabkommen (Free Trade Agreement - "FTA") für alle zutreffenden Produkte zur Verfügung stellt. Der Verkäufer ist verantwortlich dafür, den Käufer innerhalb von 30 Tagen zu informieren, falls sich Änderungen bezüglich des Ursprungslandes oder der FTA-Berechtigung ergeben.